

SOZIALE SICHERHEIT

LIC. RER. POL. GERHARD BIEDERMANN

Die Soziale Sicherheit Liechtensteins wird gewährleistet durch gesetzlich verankerte Versicherungszweige und Einrichtungen

- mit privaten Versicherungsträgern:
 - Krankenversicherung
 - Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung
- mit staatlichen Versicherungsträgern und Einrichtungen:
 - Arbeitslosenversicherung
 - Soziale Fürsorge
 - Blindenbeihilfe
- mit öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern:
 - Alters- und Hinterlassenenversicherung
 - Invalidenversicherung
 - Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
 - Familienausgleichskasse

KRANKENVERSICHERUNG

Durch das Krankenversicherungsgesetz von 1971 wurde ein allgemeines Volksobligatorium eingeführt. Alle Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit Ausnahme der Grenzgänger, sind obligatorisch für Krankenpflege versichert. Für Krankengeld (Taggeld) sind alle über 15jährigen Arbeitnehmer, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind, obligatorisch versichert.

Die obligatorisch Versicherten können sich für Leistungen, die über den Rahmen der Pflichtversicherung hinausgehen, freiwillig versichern. Die Durchführung der Krankenversicherung obliegt den von der Regierung anerkannten Krankenkassen und dem